



Rechtsanwalt Jürgen Helser

&

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegburg, den 15.01.2015

Unser Zeichen: 00238-06 / NH

Tätigkeitsschwerpunkte:

- allgemeines Zivilrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
- Medien- u. Gewerberecht

- Vertrauensanwalt der Stadtwerke Bonn a.D.
- ACE-Vertrauensanwalt a.D.

Besonderheiten beim gesetzlichen Mindestlohn

Sehr geehrte Frau Tan,

seit Jahresbeginn gelten verschärfte Dokumentationspflichten, um die Erfüllung des gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohn von 8,50 € - brutto - pro Zeitstunde, nachzuweisen.

Steuernummer: **DE202550832**

Kommunikationsdaten:

Seehofstr. 76
53721 Siegburg
Tel.: (02241) 975 99 - 4 / 5
Fax: (02241) 975 99 - 6
www.kanzlei-helser.de
sekretariat@kanzlei-helser.de

Die tägliche Arbeitszeit von

- o Minijobbern
- o Kurzfristig Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 SGB IV)
- o Sowie Mitarbeitern in bestimmten Wirtschaftsbereichen - gem. § 2a SchwarzArbG - wie z. B. im Bau - Gaststätten - und Speditionsgewerbe, ist zu erfassen.

Bürozeiten:

Mo – Fr.:
8.30 h – 13.00 h & 15.00 h – 18.00 h
Außer Mittwoch und Freitag Nachmittag

Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit aufzeichnen und dies spätestens bis zum Ablauf des siebten Kalendertags, der auf den Tag der Arbeitsleistung, folgt. Diese Dokumentation muss er 2 Jahre aufbewahren. So § 17 MiLoG

- Termine nach Vereinbarung
- Parkplätze direkt vor dem Haus
- Wegbeschreibung im Internet

Telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung unverbindlich

Ihre personen-/mandatsbezogenen Daten werden vorübergehend im Sinne von § 33 BDSG gespeichert!

Geschäftskonto:	IBAN	DE 67 3705 0299 0001 2010 37
Fremdgeldkonto:	IBAN	DE25 3705 0299 0001 20 15 99
Kreissparkasse Köln	SWIFT-BIC	COKSDE33
	BLZ	370 502 99

Generelle Ausnahmen "vom" Mindestlohn, gelten - u.a. gem. § 22 MiLoG - für:

- o Auszubildende
- o Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung (§ 18 SGB III)
- o in (geschützten) Werkstätten tätige, körperlich oder geistig benachteiligte Menschen
- o Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 2 JuArbschG)
- o Praktikanten, die ein - berufsvorbereitendes - Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs - oder Studienordnung, leisten
- o Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu 3 Monaten vor Berufsausbildung oder Studium, leisten
- o Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, leisten
- o Personen im Rahmen ihres Ehrenamtes
- o Personen im Rahmen von Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

In den Branchen, in denen - tarifvertraglich - bereits ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn vereinbart wurde, ist eine - temporäre - Abweichung nach unten erlaubt. Allerdings nach Ablauf des (Branchen-)Tarifvertrages, allerspätestens ab 1.1.2017, müssen auch diese Branchenarbeitgeber, 8,50 € zahlen.

Anwendungsprobleme/Umgehungstatbestände

In NRW hat der zuständige Landesarbeitsminister bereits schärfere, unangekündigte Kontrollen angekündigt und zugleich ein Informationsangebot - für beide Arbeitsvertragsparteien - unterbreitet, um sanktionsbedrohte Verstöße (bis zu 500.000,- €) zu vermeiden.

Eine Info-Hotline unter 0211/8 55-3111, begleitet durch die Internetpräsenz www.landderfairenarbeit.nrw.de soll verdeutlichen, dass dem Ministerium die gängigen Methoden der Umgehung einer zwingenden Grundvergütung, wie etwa unbezahlte Mehrarbeit, ungewöhnlich hohe Abzüge für Kost und Logis, bzw. aufgedrängte Scheinselbstständigkeit, bekannt sind.

Es soll alles fair und transparent ausgestaltet werden

Beachten auch Sie diese Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern ergeben. Arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 52,9 Std. pro Monat, würde das einen Monatslohn über 450,00 € ergeben und die Beschäftigung wäre damit sozialversicherungspflichtig. Ich empfehle Ihnen daher, die bestehenden Arbeitsverträge

hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgeltes, sowie Sonderzuwendungen zu prüfen. Bitte teilen Sie uns Änderungen mit.

Mindestens ebenso stark trifft Sie die neue Aufzeichnungspflicht MiLoG. Von daher meine dringende Bitte, sich den insoweit eindeutigen Wortlaut des Paragraphen näher anzuschauen (vgl. Anlage) und entsprechende Stundenzettel mit dezidierter Erfassungsmöglichkeit zu erstellen.

Sollten Sie über keine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation verfügen, stellen wir Ihnen gerne auf Nachfrage eine solche zur Verfügung. Diese Aufzeichnung müssen Sie spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung vollen Kalendertages erstellt haben.

Erhöhte Sorgfalt ist daher geboten, so dass ich Sie bitte und zugleich anrate, diese Vorgaben streng zu beachten, da aufgrund der öffentlichkeitswirksamen Einführung, die Einhaltung des Mindestlohnes von der Zollverwaltung, streng kontrolliert werden will.

Haben Sie hierzu nähere Umsetzungsfragen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Helser
Rechtsanwalt

§ 17 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 haben die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 20 in Verbindung mit § 2 erforderlichen Unterlagen im Inland in deutscher Sprache für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtungen des Arbeitgebers oder eines Entleihers nach § 16 und den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich bestimmter Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder der Wirtschaftsbereiche oder den Wirtschaftszweigen einschränken oder erweitern.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers, die tägliche Arbeitszeit bei ihm beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen oder Besonderheiten des jeweiligen Wirtschaftsbereiches oder Wirtschaftszweiges dies erfordern.

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit

Firma:

Name des Mitarbeiters:

Pers.-Nr.: Monat/Jahr:



Kalen- dertag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	*	aufgezeichnet am.	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							

Summe: _____

Datum Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum Unterschrift des Arbeitgebers

* Tragen Sie in diese Spalte eines der folgenden Kürzel ein, wenn es für diesen Kalendertag zutrifft:

Schlüssel	K	Krank
	U	Urlaub
	UU	unbezahlter Urlaub
	F	Feiertag
	SA	Stundenweise abwesend
	SU	Stundenweise Urlaub